

Drohender Abriss

Text: Jutta Heinkelmann

Dass man ein Grundstück mit einer bereits erteilten Baugenehmigung kaufen kann und diese dann auch für den Käufer ihre Gültigkeit behält, ist hinreichend bekannt. Dass man aber auch eine behördliche Abrissgenehmigung mitkaufen kann, ist zwar logisch, jedoch weniger präsent. Genau dies ist einem Käufer eines Wochenendhäuschens nebst Schuppen passiert. Das Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein urteilte am 20.09.2019 (Akten-

zeichen 1 MB 12/17), dass der nichtsahnende Erwerber das Objekt entsprechend der Abrissverfügung beseitigen müsse. Solche Anordnungen beziehen sich, genauso wie Baugenehmigungen, nämlich nicht auf die Person des jeweiligen Eigentümers, sondern immer auf ein bestimmtes Vorhaben. Einen kleinen Trost hatte der Käufer: Die bereits bestehende Zwangsmittellandrohung, die an den Vorbesitzer gerichtet war, ging nicht auf ihn über.

